

63 C 129/21

Verkündet am  
[X] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



Justizfachangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Flensburg

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54,  
24114 Kiel,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Flensburg durch die Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_ am 11.03.2022 auf Grund des Sachstands vom 22.02.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, vertreten durch den Geschäftsführer \_\_\_\_\_,  
ebenda, in Höhe von 106,09 € freizuhalten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 30% und die Beklagte 70% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 148,63 € festgesetzt.

### Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Der Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Form von Mietwagenkosten aus §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG in Höhe von 106,09 €, in Form der Freihaltung von dieser Forderung.

1. Die Haftung dem Grunde nach aufgrund eines Verkehrsunfalls mit dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs (amtliches Kennzeichen: FL-KM 2319) vom 09.01.2020 ist unbestritten.

2. Die Klägerin kann gemäß § 249 Abs. 1, 2 Satz 1 BGB über die bereits gezahlten 270,74 € hinaus weitere 106,09 € als Schadensersatz verlangen.

Das Erfordernis der Anmietung eines Mietwagens hat die Klägerin ausreichend dargelegt.

a) Es sind diejenigen Kosten für einen Mietwagen zu erstatten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 1 BGB hat der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlichsten unter mehreren Wegen zu beschreiten. Maßstab für die erforderlichen Mietwagenkosten ist der sogenannte Normaltarif, wie er von Selbstzahlern regionsabhängig zu zahlen ist.

b) Der Schadensbetrag ist gemäß § 287 ZPO vom Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. Im Rahmen dieser Schätzung kann das Gericht auf existierende Tabellen oder Listen zurückgreifen, so auch auf den von den Parteien vorgebrachten Schwacke-Automietpreisspiegel („Schwacke-Liste“) und die Tabelle des Fraunhofer Instituts Arbeitswirtschaft und Organisation („Fraunhofer-Tabelle“). Diese sind von der Rechtsprechung grundsätzlich als taugliche Anknüpfungspunkte für eine Schätzung anerkannt.

c) In Anbetracht der in der Literatur und der Rechtsprechung vorgebrachten Vorbehalte sowohl gegen die Fraunhofer-Tabelle, als auch die Schwacke-Liste, erscheint es sachgerecht, die erforderlichen Kosten nach dem arithmetischen Mittel der sich aus beiden Listen ergebenden Mietpreise zu bestimmen (vgl. LG Duisburg, Urteil vom 15.06.2012 - 7 S 193/11).

Gegen die Fraunhofer-Tabelle spricht, dass sie den örtlichen Markt nicht genau abbildet, da sie nur im zweistelligen Postleitzahlenraster vorgeht. Auch spricht gegen sie – wie auch gegen die in der Anlage B2 und B3 aufgeführten Internetangebote – dass sie zum Großteil auf Internetangeboten beruht, die nicht immer dem örtlichen Markt entsprechen. Es bestehen darüber hinaus Bedenken, ob die Studie ihrem Umfang nach ausreichend ist. Bei den 75.000 durch Internetrecherche erhobenen Preisen, wurden diese bei den sechs größten Anbietern vorgenommen. Die vorgenommenen 10.000 Telefon-Befragungen ebenfalls zu 54 % bei den größten Anbietern (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 25.11.2009 - 4 S 45/09).

Gegen die Schwacke-Liste spricht, dass sie auf längerfristigen Angebotspreisen beruht und sogar im Vorwort zu dieser Liste auf mögliche Abweichungen dieser Angebote und realisierbare Angebote hingewiesen wird. Es werden nicht konkret am Markt gehandelte Preise, sondern abstrakt-generell für einen bestimmten Zeitraum angegebene Preise der Anbieter zugrunde gelegt.

d) Im vorliegenden Fall sind Mietwagenkosten in Höhe von 376,83 € erstattungsfähig.

Nach der Fraunhofer-Tabelle aus dem Jahr 2020 fallen für ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 5, das der Klasse des gemieteten Fahrzeugs entspricht, bei einer Mietdauer von 4 Tagen 233,66 € an. Nach der Schwacke-Liste fällt ein Betrag von 432,00 € für die Miete an.

Der Mietwagen wurde mit einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € angemietet. Eine Haftungsfreistellung kann grundsätzlich auch dann voll zu ersetzen sein, wenn für das bei einem Unfall beschädigte Fahrzeug kein Vollkaskoschutz mit entsprechender Haftungsfreistellung bestand. Voraussetzung ist, dass während der Mietzeit ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko bestand (vgl. BGH, Urteil v. 15.02.2005 – VI ZR 74/04). Ein solches ist bereits

dadurch anzunehmen, dass bei Nutzung eines fremden Fahrzeugs generell das Unfallrisiko steigt.

Für die Schwacke-Liste bedarf es insoweit keiner Korrektur, da ihre Werte bereits eine Vollkaskoversicherung mit einer typischen Selbstbeteiligung zwischen 500,00 € und 1500,00 € enthalten.

Für die Fraunhofer-Liste ist eine Anpassung vorzunehmen, da die Mietwagenpreise dieser Liste eine Vollkaskoversicherung mit einer typischen Selbstbeteiligung meist zwischen 750 € und 950 € enthalten. Da die Klägerin eine geringere Selbstbeteiligung von unter 750,00 € gewählt hat, ist dies durch einen Zuschlag zu berücksichtigen. Welche Beträge für eine Selbstbeteiligung von 500,00 € angemessen sind, kann der Nebenkostentabelle bei Schwacke entnommen werden, da diese die Vollkaskoversicherung kleiner als 500,00 € angeben.

Diese Kosten sind als Bundesdurchschnitt berechnet. Dieser Wert, 22,00 € pro Tag, ist hinzuzuziehen.

Es ergeben sich somit Kosten für die 4 Tage nach Schwacke-Liste in Höhe von 432,00 €, nach Fraunhofer 321,66 €.

Daraus ergibt sich ein arithmetisches Mittel in Höhe von 376,83 €. Aufgrund der vorprozessualen Zahlung in Höhe von 270,74 € ergibt sich ein restlicher Zahlungsanspruch von 106,09 €.

Ein Zuschlag für einen sogenannten „Unfallersatztarif“ ist nicht vorzunehmen, da der Zeitraum zwischen Unfall und Anmietung mit 25 Tagen zu lang ist.

Ein Abzug wegen der Vorteilsausgleichung von Eigensparnissen ist nicht erforderlich, da die Klägerin eine Wagenklasse niedriger (5) angemietet hat als das vorhandene Fahrzeug laut Gutachten ist (6).

Die von der Beklagten eingereichten Internetangebote sind nicht zu berücksichtigen. Ihre Vergleichbarkeit mit dem hier angemieteten Fahrzeug scheitert schon daran, dass sich die Angebote nicht auf eine bestimmte Fahrzeugklasse beziehen. Welches Fahrzeug konkret angemietet wird, erfährt man bei einer Internetbuchung in der Regel erst deutlich später, nämlich bei der Abholung, da sich die Internetbetreiber ausdrücklich die Gestellung des zunächst angepriesenen Modells nur für den Fall der Verfügbarkeit vorbehalten. Die Internetangebote stammen auch nicht aus dem Zeitraum, in dem das Ersatzfahrzeug tatsächlich angemietet worden ist, sondern sind sechs Monate später eingeholt worden. Bei den Internetangeboten handelt es sich in Wahrheit auch noch nicht um verbindliche Angebote. Es liegt erst eine invitatio ad offerendum vor. Erst

wenn sich der Kunde noch weiter durch mehrere „Fenster“ geklickt hat, kann er seinerseits ein verbindliches Angebot, eine Mietanfrage absenden, die wiederum erst später durch eine - in der Regel als E-Mail versandte - Annahmeerklärung zu einem Vertragsschluss führt. Zuletzt ergibt sich die fehlende Vergleichbarkeit auch daraus, dass bei den Internetangeboten zwingend die Vorlage oder die Verwendung einer Kreditkarte erforderlich ist, was bei einem Mietvertragsabschluss bei einem (Werkstatt)Händler vor Ort regelmäßig nicht vorgeschrieben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Flensburg  
Südergraben 22  
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Flensburg, 14.03.2022

  
Justizfachangestellter